

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 8/12 B

L 8 KR 135/10 (Hessisches LSG)
S 6 KR 56/09 (SG Marburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 26. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialge-
richt Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt K. beizuordnen, wird ab-
gelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Der 1961 geborene Kläger begehrt die Erstattung der Kosten für ein Sessel-Liegefahrrad in Höhe von 2643,32 Euro, das er nach ablehnender Entscheidung seines Antrags auf entsprechende Versorgung durch die beklagte Krankenkasse selbst beschafft hat. Der Kläger leidet ua an einer Hemiparese der rechten Körperseite, an epileptischen Anfällen sowie einer absoluten Arrhythmie des Herzens bei Vorhofflimmern und Tachykardie-Neigung, weshalb er nach eigenen Angaben in der Bewegungsfreiheit äußerst eingeschränkt ist und Wegstrecken nur bis zu 200 m zu Fuß zurücklegen kann. Mit einem Liegefahrrad könne er seinen Nahbereich dagegen wie ein Gesunder erschließen. SG (*Gerichtsbescheid vom 6.4.2010*) und - nach Einholung eines Sachverständigengutachtens - LSG sind dem nicht gefolgt (*Urteil vom 26.1.2012*): Die nach der Rechtsprechung des BSG für die Versorgung mit Liege- oder Therapierädern in der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlichen Voraussetzungen lägen nicht vor. Zwar würde die beanspruchte Versorgung die allgemeine Lebenssituation und Befindlichkeit des Klägers verbessern. Jedoch sei sie nach dem eingeholten Gutachten eines Facharztes für physikalische Medizin und Rehabilitation weder eng in seine Krankenbehandlung eingebunden noch drohe ohne die Bewegung mit einem solchen Fahrrad hinreichend konkret eine Behinderung; sie sei auch nicht zur Erschließung des Nahbereichs erforderlich. Letzteres werde bereits durch andere von der Beklagten zur Verfügung gestellte Hilfsmittel sichergestellt.
- 2 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch § 160 Abs 2, § 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG). Der Kläger führt zwar gesetzliche Zulassungsgründe an, nämlich Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG und sinngemäß behauptet er auch die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Jedoch ist keiner dieser Zulassungsgründe so dargelegt, wie § 160a Abs 2 S 3 SGG dies verlangt.
- 4 1. Die Rüge eines Verstoßes gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) ist schon deshalb unzulässig, weil eine Verletzung dieser Verfahrensnorm gemäß § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbs



SGG nur darauf gestützt werden kann, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dazu muss mit der Nichtzulassungsbeschwerde ein für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbarer Beweisantrag bezeichnet und näher dargelegt werden, dass sich das LSG aufgrund seiner Rechtsauffassung zu einer weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt sehen müssen. Dies ist nicht geschehen; dass das LSG einen Beweisantrag zu Unrecht übergangen haben könnte, führt auch der Kläger selbst nicht an. Ausweislich der Gerichtsakten hat sein Prozessbevollmächtigter vielmehr das vom LSG eingeholte Sachverständigengutachten mit Schriftsatz vom 29.8.2011 kritisch bewertet, weitere Anträge aber nicht gestellt oder angekündigt. Ebenso wenig verzeichnet das Protokoll über die mündliche Verhandlung am 26.1.2012 einen solchen Antrag. Unbeschadet dessen wäre im Übrigen auch darzulegen gewesen, inwieweit sich das LSG von seinem rechtlichen Maßstab ausgehend überhaupt zu einer weiteren Ermittlung hätte gedrängt fühlen müssen und weshalb eine weitere Beweisaufnahme nach den vom BSG aufgestellten Maßstäben für die Hilfsmittelversorgung zur Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung (*vgl. zuletzt Urteil vom 18.5.2011 - B 3 KR 10/10 R - SozR 4-2500 § 33 Nr 35 RdNr 11 mwN*) zu einer dem Kläger günstigeren Entscheidung hätte führen können; auch daran fehlt es.

- 5 2. Der Vorwurf, das LSG habe rechtliches Gehör verletzt und dem Kläger keine Gelegenheit zur Stellungnahme zu der von ihm selbst in das Verfahren eingeführten Erklärung seines Ergotherapeuten vom 19.1.2012 gegeben, ist ebenfalls nicht formgerecht dargetan. Erforderlich dazu wäre die Darlegung gewesen, dass das LSG auf einen Gesichtspunkt abgestellt hat, mit dem ein kundiger und gewissenhafter Prozessbeteiligter unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (*vgl. BVerfGE 84, 188, 190; BVerfGE 86, 133, 144; BVerfGE 98, 218, 263*). Es hätte vor diesem Maßstab besonderer Erläuterung bedurft, weshalb der anwaltlich vertretene Kläger nicht damit rechnen können, dass das LSG den Satz "Das Trike hat für ihn denselben Stellenwert wie für jeden gesunden Menschen der PKW" wie in den Urteilsgründen dargelegt, verstehen konnte; hieran fehlt es. Darüber hinaus wären weitere Ausführungen zur Kausalität des gerügten Gehörsverstoßes für die angefochtene Entscheidung geboten gewesen, nachdem das LSG auf diese Angabe ausweislich der Entscheidungsgründe nur ergänzend ("Auch die Darlegungen seines Ergotherapeuten ... stehen in diesem Zusammenhang") abgestellt hat und die Entscheidung wesentlich und vorrangig auf andere rechtliche Gesichtspunkte gestützt ist; auch dazu ist dem Vorbringen des Klägers nichts zu entnehmen.
- 6 3. Ebenso ist eine Divergenz iS von § 160a Abs 2 S 3 SGG nicht hinreichend dargetan. Erforderlich dazu ist die Darlegung, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem anderen - tragenden - Rechtssatz aufgestellt hat, den das BSG, der GmSOGb oder das BVerfG entwickelt und angewandt hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Divergenz beruht. Hierzu ist notwendig, den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten und die Unvereinbarkeit mit einem tragenden



Rechtssatz eines der genannten Gerichte aufzuzeigen. Eine Abweichung liegt indes nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). Daran fehlt es hier schon deshalb, weil nicht erkennbar wird, worin vorliegend eine solche Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen liegen könnte. Zwar ist ein aus Sicht des Klägers in Widerspruch zur Entscheidung des LSG stehendes Urteil des BSG benannt, nämlich das vom 7.10.2010 (*B 3 KR 5/10 R - SozR 4-2500 § 33 Nr 32*). Jedoch wird nicht deutlich, welchen Rechtssatz das LSG aufgestellt haben sollte, der von der genannten Entscheidung bewusst abweichen würde. Im Kern richtet sich die Kritik vielmehr darauf, das LSG habe Rechtssätze dieser von ihm ausdrücklich zitierten BSG-Rechtsprechung unzutreffend angewandt oder weiterentwickelt, also eine unrichtige Entscheidung im Einzelfall getroffen. Eine solche Rüge trägt die Revisionszulassung wegen Divergenz indes schon im Ansatz nicht.

- 7 4. Ebenfalls nicht formgerecht dargelegt ist schließlich die Grundsätzlichkeit der Rechtssache. Dazu muss erläutert werden, dass und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (*vgl. BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*) und klärungsbedürftig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). Klärungsbedürftigkeit ist grundsätzlich nicht gegeben, wenn die aufgeworfene Rechtsfrage höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Um eine fortbestehende Klärungsbedürftigkeit darzutun, muss unter Auswertung der bisherigen Rechtsprechung des BSG substantiiert vorgetragen werden, dass neue, bisher noch nicht berücksichtigte Argumente bestehen oder gegen die Entscheidungen des BSG von dritter Stelle, etwa im Schrifttum, in nicht unerheblichem Umfang Kritik vorgebracht worden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 65*). Diese Anforderungen betreffen die gesetzliche Form iS von § 169 SGG. Auch dem genügt das Beschwerdevorbringen nicht, weil ihm weder ausdrücklich noch im Gesamtzusammenhang Fragen zu entnehmen sind, die in der Rechtsprechung des BSG ungeklärt und von allgemeiner Bedeutung sind. Deutlich wird vielmehr nur, dass der Kläger seinen Fall für falsch entschieden hält. Das reicht für die begehrte Revisionszulassung indes nicht aus. Denn im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ist es unerheblich, ob das LSG (möglicherweise) unrichtig entschieden hat; die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache ist nicht schon deshalb zu bejahen, weil die Unrichtigkeit des LSG-Urteils geltend gemacht wird (*so BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 5. Da die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig ist, konnte dem Kläger auch die beantragte Prozesskostenhilfe nicht gewährt werden (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO).
- 9 6. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

